

Satzung der Liberalen Frauen Niedersachsen

§ 1 Name

Der Landesverband der Liberalen Frauen Niedersachsen ist eine selbstständige Untergliederung der Bundesvereinigung der Liberalen Frauen e. V.

§ 2 Zweck

(1) Die Liberalen Frauen Niedersachsen sind eine selbständige, politische Frauenorganisation. Sie sind die Frauenorganisation der Freien Demokratischen Partei (FDP).

(2) Zweck der Landesvereinigung ist die Gleichstellung der Frau in allen Lebensbereichen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht zu fördern und durchzusetzen. Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch

1. kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit,
2. Bildungsveranstaltungen,
3. die Förderung des liberalen und demokratischen Gedankengutes,
4. die Förderung der politischen Willensbildung, des verantwortlichen Mitwirkens und des Zusammenhaltes unter den Mitgliedern und
5. der Zusammenarbeit mit anderen Frauenorganisationen, wie beispielsweise dem Landesfrauenrat e. V.

(3) Die Liberalen Frauen Niedersachsen setzen sich als Ziel, die größtmögliche Freiheit, die Selbstbestimmung und Selbstverwirklichung für den Einzelnen und damit mehr Freiheit für mehr Menschen zu schaffen. Sie greifen dabei vor allem die Probleme von Frauen und Familien auf und setzen sich für deren Interessen ein.

(4) Der Landesverband der Liberalen Frauen Niedersachsen ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Landesverbandes dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Landesverbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Landesverbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung des Landesverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Friedrich-Naumann-Stiftung zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Liberalen Frauen Niedersachsen kann jede Frau werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, dem liberalen Gedankengut nahesteht und die Grundsätze sowie die Satzung der Liberalen Frauen anerkennt.

(2) Fördermitglieder können Frauen und Männer sowie juristische Personen werden, welche die Liberalen Frauen materiell und / oder ideell unterstützen.

(3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft bei den Liberalen Frauen und einer mit den Liberalen Frauen oder der FDP konkurrierenden politischen Organisation ist ausgeschlossen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand der Landesvereinigung der Liberalen Frauen Nds. gerichtet werden soll. Der Vorstand entscheidet nach freiem Ermessen mehrheitlich über die Aufnahme. Bei Ablehnung ist die Landesvereinigung der Liberalen Frauen Nds. nicht verpflichtet, der Antragstellerin die Gründe mitzuteilen.

(2) Der Landesvorstand hat die Aufnahme unverzüglich dem Bundesvorstand mitzuteilen.

(3) Wechselt ein Mitglied durch Wohnsitzverlegung in einen anderen Landesverband über, so hat der neue Landesverband die Mitgliedschaft zu bestätigen und den Wechsel der Bundesvereinigung mitzuteilen.

(4) Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seine Mitgliedschaft zur Anerkennung der Satzung.

§ 5 Beitrag

(1) Die Landesvereinigung der Liberalen Frauen Nds. deckt ihre Aufwendungen durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen.

(2) Jedes Mitglied ist zur Entrichtung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages gemäß der gültigen Beitragsordnung der Bundesvereinigung verpflichtet.

(3) Die Mitgliedsbeiträge werden von der Landesvereinigung eingezogen. Die Bundesvereinigung erhält hiervon den in der Beitragsordnung der Bundesvereinigung festgelegten Anteil. Die Mitgliederversammlung der Landesvereinigung kann die Bundesvereinigung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit mit dem Einzug beauftragen.

(4) Die Schatzmeisterin hat den Kassenprüferinnen jederzeit Einblick in alle Unterlagen zu gewähren.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Austritt

Dieser hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landesvorstand zu erfolgen. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist. Eine Beitragsrückerstattung kann nicht erfolgen.

2. Ausschluss

Dieser kann erfolgen, wenn ein Mitglied vorsätzlich dem Ansehen oder dem Interesse der Liberalen Frauen Nds. geschadet hat. Über den Ausschlussantrag, der von mindestens fünf Mitgliedern oder dem Landesvorstand zu erfolgen hat, entscheidet die Mitgliederversammlung. Für den Ausschluss des Mitglieds ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Ausschluss kann insbesondere erfolgen, wenn das Mitglied mit zwei aufeinanderfolgenden Jahresbeiträgen in Rückstand geraten ist.

3. Beitritt zu einer mit den Liberalen Frauen Nds. oder der FDP konkurrierenden politischen Organisation.

4. Tod

§ 7 Gründung von Regionalvereinigungen

(1) Innerhalb der Landesvereinigung Liberale Frauen Niedersachsen können Regionalvereinigungen gegründet werden. Die Gründung der Regionalvereinigung bedarf der Zustimmung des Landesvorstandes der Liberalen Frauen Niedersachsen. Die Gründung ist dem Bundesvorstand anzuzeigen.

(2) Die Satzung der Landesvereinigung gilt für die Regionalvertretung sinngemäß.

§ 8 Organe

Organe des Landesverbandes sind dem Rang nach

1. die Mitgliederversammlung
2. der Landesvorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Landesvorstandes oder auf Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder der Landesvereinigung beim Landesvorstand- unter Angabe der Gründe hierfür statt.

(3) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Landesvorstandes,
2. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts,
3. Entgegennahme des Kassenprüfberichts,
4. Wahl von mindestens zwei Kassenprüferinnen, die dem Landesvorstand nicht angehören dürfen,
5. Wahl der Vertreterin des Landesverbandes im erweiterten Bundesvorstand,
6. Beschluss über Satzungsänderungen,

7. Auflösung der Landesvereinigung der Liberalen Frauen Nds.

(4) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Landesverbandes mit Ausnahme der Fördermitglieder.

(5) Die Landesmitgliederversammlung wird von der Landesvorsitzenden, bei deren Verhinderung von einer der stellvertretenden Vorsitzenden, mit einer Frist von zwei Wochen unter Vorschlag einer Tagesordnung durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder einberufen.

(6) Anträge zur Landesmitgliederversammlung müssen mindestens 7 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Landesvorstand schriftlich eingereicht werden. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der Liberalen Frauen Niedersachsen und der Landesvorstand.

(7) Satzungsänderungsanträge müssen mindestens 14 Tage vor der Landesmitgliederversammlung beim Landesvorstand eingegangen sein.

(8) Wahlen und Satzungsänderungen können nur durchgeführt werden, wenn dies in der Einladung angekündigt wurde.

(9) Die Mitgliederversammlung wird von einem zu Beginn zu wählenden Tagespräsidium geleitet. Der Landesvorstand unterbreitet der Versammlung hierzu jeweils einen Vorschlag.

(10) Zu Beginn der Mitgliederversammlung beschließen die anwesenden Mitglieder über die vorgeschlagene Tagesordnung inklusive eventueller Änderungen und/oder Ergänzungen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(11) Wahlen zum Landesvorstand sind geheim, Abstimmungen können in offener Weise erfolgen, sofern nicht mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder widerspricht.

(12) Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, genügt zur Wahl oder Annahme eines Antrages die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(13) Bei den Wahlen zum Landesvorstand ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(14) Satzungsänderungen und die Abberufung des Landesvorstandes oder einzelner Landesvorstandsmitglieder bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung des Verbandszweckes und zur Auflösung des Landesverbandes ist eine Mehrheit von $\frac{9}{10}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(15) Auf Rüge eines anwesenden Mitglieds ist die Beschlussunfähigkeit der Landesmitgliederversammlung durch die Vorsitzende festzustellen, wenn zu diesem Zeitpunkt nur noch weniger als die Hälfte der zu Beginn der Versammlung anwesenden Mitglieder anwesend sind. In diesem Fall findet innerhalb von 8 Wochen, frühestens nach 2 Wochen, mit verkürzter Ladungsfrist eine erneute Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung statt, wenn sie unter Hinweis auf diese Satzungsbestimmung einberufen wird.

(16) Der Verlauf der Landesmitgliederversammlung ist in seinen wesentlichen Zügen in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll muss enthalten:

- a) die genehmigte Tagesordnung
- b) den Wortlaut der gestellten Anträge sowie der dazugehörigen Änderungsanträge und deren Abstimmungsergebnisse
- c) die Ergebnisse der Wahlen
- d) die Geschäftsordnungsanträge und ihre Abstimmungsergebnisse
- e) den wesentlichen Verlauf der Debatte
- f) Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung.

Die schriftliche Ausfertigung des Protokolls ist von der Protokollantin innerhalb eines Monats zu erstellen und dem Landesvorstand zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Das genehmigte Protokoll wird von der Vorsitzenden und der Protokollantin gemeinsam abgezeichnet.

§ 10 Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand besteht aus der Vorsitzenden, drei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeisterin und einer Schriftführerin. Die Mitgliederversammlung kann bis zu drei Beisitzerinnen hinzu wählen. Der Landesvorstand kann auf Beschluss der Mehrheit der Vorstandsmitglieder weitere Mitglieder ohne Stimmrecht zur Beratung hinzuziehen.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl eines Landesvorstandes im Amt.
- (3) Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich.
- (4) Vorstandsbeschlüsse sind mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder zu fassen. Bei Parität entscheidet die Vorsitzende. Insbesondere finanzwirksame Beschlüsse sind zu protokollieren.
- (5) Der Vorstand arbeitet auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (6) Er führt die laufenden Geschäfte.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, erfolgt die Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit des Vorstandes.
- (8) Der Landesvorstand tagt mitgliederöffentlich. Die Mitgliederöffentlichkeit kann durch Landesvorstandsbeschluss ausgeschlossen werden.
- (9) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn schriftlich oder elektronisch eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussunfähigkeit bedarf der Feststellung durch die Vorsitzende. Die Feststellung der Beschlussunfähigkeit erfolgt auf Rüge von einem anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglied.
- (10) Über den wesentlichen Verlauf der Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 11 Vertretungsberechtigung

- (1) Der Landesverband wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Landesvorstandes, darunter die Vorsitzende oder eine stellvertretende Vorsitzende vertreten.
- (2) Die Verantwortlichkeit für die Finanzen des Landesverbandes obliegt der Vorsitzenden und der Schatzmeisterin. Zur Kontoführung sind beide jeweils einzeln berechtigt.

§ 12 Ergänzende Regelungen

Für die in dieser Satzung nicht geregelten Sachverhalte gelten folgende Regelwerke in der aufgeführten Reihenfolge sinngemäß:

1. die Satzung der Bundesvereinigung Liberale Frauen e.V., inklusive Beitragsordnung und Geschäftsordnung
2. die Satzung des Landesverbandes der FDP Niedersachsen, inklusive der Geschäftsordnung
3. die Satzung des Bundesverbandes der FDP, inklusive der Geschäftsordnung.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Verabschiedung in Kraft.

Sie ist auf der Mitgliederversammlung am 8. Mai 2010 in Hannover verabschiedet worden.

Auszug aus der Satzung der Bundesvereinigung Liberale Frauen e.V. § 9 Landesverbände

(1) Innerhalb der Bundesvereinigung LIBERALE FRAUEN e.V. können Landesverbände gebildet werden. Die Gründung von Landesverbänden bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes. Bei Ablehnung des Antrags durch den Bundesvorstand entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend.

(2) Die Satzung der Bundesvereinigung gilt für die Landesverbände sinngemäß.

(3) Jeder Landesverband hat das Recht, eine Vertreterin in den erweiterten Bundesvorstand vorzuschlagen.

(4) Landesverbände haben das Recht, Untergliederungen wie Bezirks-, Kreis-, Stadt- und Ortsverbände zu gründen, bzw. deren Gründung voranzutreiben.

(5) Die Gründung von Untergliederungen bedarf der vorherigen Zustimmung durch den jeweiligen Landesvorstand; sie ist dem Bundesvorstand schriftlich anzuzeigen.